



Datenschutz: Grundlagen für Pfarreien im Bistum Basel

Inhaltsverzeichnis

1. Datenschutz im Bistum Basel: Kontext und Zweck dieses Dokuments
2. DSG, kantonales Datenschutzrecht, kirchliches Datenschutzrecht, DSGVO – Welches Recht gilt?
3. Wozu Datenschutz?
4. An wen richtet sich dieses Dokument und wer ist wofür verantwortlich?
5. Grundprinzipien des Datenschutzrechts
6. Die besonderen Pflichten des Datenschutzes
7. Anhang 1: Datenschutz-Schnittstellen zwischen Pfarrei und Kirchgemeinde
8. Anhang 2: Und jetzt – was mache ich als Leitungsperson konkret?

Weitere Dokumente, die zum Datenschutz im Bistum Basel gehören

- a. Datenschutz FAQ Bistum Basel (01.03.2024)
- b. Datenschutz Self-Check Datenschutzverhalten (01.03.2024)
- c. Datenschutz Softwareanwendungen Alternativen (01.03.2024)
- d. Datenschutz Vorlage Auftragsdatenbearbeitungsvereinbarung (01.03.2024)
- e. Datenschutz Vorlage Datenbearbeitungsinformation Bistum Basel (01.03.2024)
- f. Datenschutz Vorlage Datenschutzerklärung für Webseiten der Pfarreien (01.03.2024)
- g. Datenschutz Vorlage Verzeichnis der Datenbearbeitungstätigkeiten Pfarrei (01.03.2024)
- h. Datenschutz Vorlage Weisung an Freiwillige für den Umgang mit Personendaten (01.03.2024)
- i. Pfarreibücher führen – Datenschutz einhalten (01.03.2024)

1. Datenschutz im Bistum Basel: Kontext und Zweck dieses Dokuments

In letzter Zeit wurden verschiedene Datenschutzgesetze revidiert und damit verschärft. Diese Anpassungen gehen Hand in Hand mit den stetig zunehmenden Datenmengen, die im Arbeits- und damit auch im Pfarrei-alltag bearbeitet werden, und den steigenden Risiken für die Privatsphäre der betroffenen Personen.

In diesem immer komplexeren Umfeld beabsichtigt das Bistum Basel, den *Pfarreien* Hilfestellungen zu geben, damit diese den Datenschutz bestmöglich umsetzen können.

Dieses Dokument dient den Leitungen der Pfarreien als Einführung in den Datenschutz: Es nennt die Grundprinzipien des staatlichen Datenschutzrechts, führt die wichtigsten Pflichten auf und klärt die Verantwortlichkeiten innerhalb der Pfarrei und im Verhältnis zu den Kirchgemeinden. Zusätzlich dazu erläutert ein separates Dokument «Taufbücher führen – Datenschutz beachten», was der kirchenrechtliche Datenschutz vorgibt.

Ferner werden die wichtigsten Fragen in einem FAQ («Datenschutz: FAQ Bistum Basel») beantwortet und es werden Vorlagen für verschiedene Datenschutzdokumente auf der Webseite des Bistums Basel zur Verfügung gestellt. Im Anhang finden sich weiterführende Hinweise zur Zusammenarbeit zwischen Pfarreien und Kirchgemeinden.

Dieses Dokument sowie die dazugehörigen weiteren Unterlagen wurden spezifisch für die Pfarreien im Bistum Basel verfasst. Sie dürfen frei (weiter-)verwendet werden. Es liegt allerdings in der Verantwortung der Anwender, sie entsprechend anzupassen, wenn sie ausserhalb des hier diskutierten Kontexts zum Einsatz kommen sollen.

2. DSG, kantonales Datenschutzrecht, kirchliches Datenschutzrecht, DSGVO –

Welches Recht gilt?

Das duale System der röm.-kath. Kirche in der Schweiz, bestehend aus kanonischen und staatskirchenrechtlichen Strukturen, hat zur Folge, dass im Datenschutz unterschiedliche Gesetze zur Anwendung kommen können. Kirchgemeinden als öffentlich-rechtliche Körperschaften unterstehen dem kantonalen Datenschutzrecht ihres Sitzkantons, während die Pfarreien als kanonische Organisationsform im Bistum Basel privatrechtlich organisiert sind. Ihr Handeln wird damit durch kanonisches Recht geprägt und untersteht in Bezug auf den Datenschutz zudem dem Datenschutzgesetz des Bundes (DSG), das auf die Datenbearbeitung durch Private zur Anwendung kommt.¹

Das vorliegende Dokument nimmt denn auch primär die Sichtweise des DSG ein, weist aber auf Schnittstellen zu den Kirchgemeinden und damit zum kantonalen Datenschutzrecht hin. Aufgrund der internationalen Harmonisierung der Datenschutzgesetze ist ein bedeutender Teil der Datenschutzpflichten im kantonalen Recht und im DSG inhaltlich sehr ähnlich ausgestaltet, so dass die Unterschiede im Alltag meist gering ausfallen.

Besondere Vorsicht ist jedoch im Personalrecht geboten: Hier zeitigt das Handeln der pastoral vorgesetzten Stelle oftmals Auswirkungen auf das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis einer Person mit der Kirchgemeinde, so dass hier die jeweiligen öffentlich-rechtlichen Pflichten einzuhalten sind. Im Datenschutz bedeutet dies, dass allfällige Vorgaben über den Datenschutz im Arbeitsverhältnis zu beachten sind, wie sie auf die Kirchgemeinden und/oder die Landeskirche zur Anwendung kommen. Es kann sich dabei um Vorgaben der Landeskirche (Reglemente, Merkblätter, etc.), der Kirchgemeinde oder des kantonalen Rechts handeln. Weiter sind bestimmte Tätigkeitsfelder, allen voran das Gesundheitswesen (Seelsorge in Institutionen) oder das Schulrecht, durch kantonale Gesetze umfassend reguliert, die oftmals auch datenschutzrechtliche Bestimmungen enthalten (Umgang mit Daten von Patientinnen und Patienten, Schülerinnen und Schülern, etc.). Diese sind auch von Pfarreimitarbeiter/-innen zu beachten.

Im separaten Dokument «Taufbücher führen – Datenschutz beachten» werden zudem die kirchenrechtlichen Vorgaben an die Pfarreien im Umgang mit dem Datenschutz separat zusammengefasst. Im Anhang werden zudem Schnittstellenfragen behandelt.

Je nach Kanton bzw. Kirchgemeinde können (landes-)kirchliche Datenschutzreglemente oder -ordnungen, Handbücher, Merkblätter etc. existieren, welche Bestimmungen oder Anleitungen zur Umsetzung des Datenschutzes enthalten. Diese sollten jeweils für die Arbeit im Alltag konsultiert und ggf. mitbeachtet werden.

Die Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO) kann u. U. in der Schweiz dann zur Geltung kommen, wenn eine Pfarrei oder Kirchgemeinde sich mit einem Angebot aktiv an Personen in der EU wendet oder mit weitgehendem Webtracking via Webseite der Pfarrei (oder Kirchgemeinde) das Verhalten von Personen in der EU beobachtet. Dies dürfte eher selten der Fall sein, ist aber im Einzelfall zu prüfen.

3. Wozu Datenschutz?

Der Datenschutz dient dem Schutz der Privatsphäre. Vereinfacht gesprochen sind Daten Informationsbestandteile. Beziehen sich solche Informationsbestandteile auf ein bestimmtes oder bestimmbares Individuum, handelt es sich um «Personendaten» (auch: «personenbezogene Daten») im Sinne der Datenschutzgesetze. Diese Definition ist sehr breit und umfasst je nach Kontext sehr viele Daten. Jede Person hat dabei ein Anrecht darauf, dass diese personenbezogenen Daten nach gewissen Grundregeln geschützt werden.

Beispiele von Personendaten sind etwa *Name, Vorname, Telefonnummer, Adresse, Informationen aus dem Lebenslauf, Kontonummer, AHV-Nummer, etc.*

¹ Bundesgesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG) vom 25. September 2020, SR 235.1.

Bestimmte Daten gelten zudem als besonders schützenswert (jeweils „besonders schützenswerte Personendaten“ oder „besondere Personendaten“ genannt), weil sie einen besonders tiefen Einblick in die Privatsphäre erlauben. Diese werden gesetzlich stärker geschützt. Siehe dazu das Dokument «Datenschutz: FAQ Bistum Basel».

4. An wen richtet sich dieses Dokument und wer ist wofür verantwortlich?

Dieses Dokument richtet sich an die Leitungen der Pfarreien sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pfarreien im Bistum Basel.

Nach aussen trägt immer die Organisation als solche (die Pfarrei oder die Kirchgemeinde), angeführt durch ihre Leitung/ihr Leitungsgremium, die Verantwortung für die Umsetzung des Datenschutzes. Innerhalb der Organisation kommt aber allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Pflicht zu, den Datenschutz in ihrem Tätigkeitsfeld umzusetzen. Die angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben aufgrund ihrer Treuepflicht aus dem Arbeitsverhältnis eine besondere Verantwortung, sorgsam mit Personendaten umzugehen. Aber auch die freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen den Datenschutz einhalten, weshalb die Datenschutzpflichten auch für sie gelten.

Auf Organisationsebene arbeiten die Pfarrei und die Kirchgemeinde im Alltag meist eng zusammen. Aus Sicht des Gesetzes wird derjenigen Organisation die Verantwortung für den Datenschutz übertragen, die eine ihr zugewiesene gesetzliche Aufgabe erfüllt oder die über Zweck und Mittel der Datenbearbeitung entscheidet. Es kann daher im Einzelfall erforderlich sein, dass sich Pfarrei und Kirchgemeinde austauschen darüber, wer sich im Einzelfall prioritär um die Einhaltung des Datenschutzes kümmert. Insbesondere bei IT-Leistungen, die von der Pfarrei benutzt, aber von der Kirchgemeinde beschafft werden, ist es unerlässlich, dass sich die beiden Stellen absprechen und die Verantwortlichkeiten klar zuteilen.

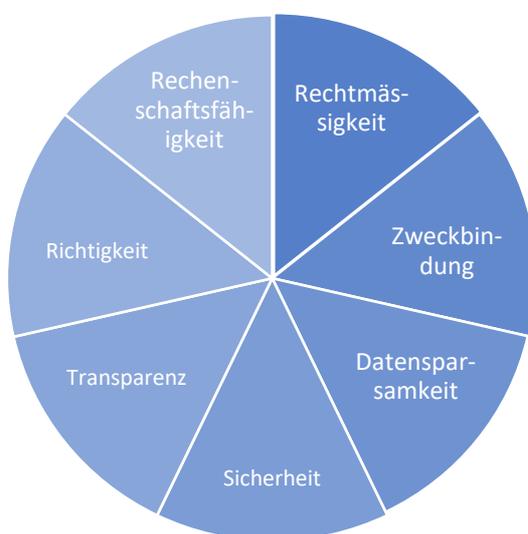
Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Verantwortung für den Datenschutz in der Pfarrei sowie die Querbezüge zur Kirchgemeinde als staatskirchenrechtliches Gegenstück:

Funktion	Verantwortlichkeiten
Leitung der Pfarrei	Die Leitung der Pfarrei ist verantwortlich für die Umsetzung des Datenschutzes in der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie arbeitet als privatrechtlich organisierte Struktur autonom nach den Vorgaben des Datenschutzgesetzes des Bundes (DSG), des kirchenrechtlichen Datenschutzes und diözesaner Weisungen. Wo sie mit der Leitung der Kirchgemeinde zusammenarbeitet und unter Umständen gemeinsam mit der Leitung der Kirchgemeinde die Verantwortung für den Datenschutz trägt, sind auch kantonale Datenschutzregelungen zu beachten. Dasselbe gilt analog für die Leitungen der Pastoralräume.
Leitung der Kirchgemeinde	Die Leitung der Kirchgemeinde ist das leitende und vollziehende Organ der Kirchgemeinde. Sie trägt die Gesamtverantwortung für die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben in der Kirchgemeinde und damit auch für den Datenschutz. Sie sorgt für die Umsetzung der allgemeinen Vorgaben innerhalb der Kirchgemeinde und stellt sicher, dass die notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen vorhanden sind, damit die Kirchgemeinde datenschutzkonform handeln kann. Sie kontrolliert die Umsetzung des Datenschutzes kontinuierlich.
Mitarbeiterin oder Mitarbeiter	Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter sorgt dafür, dass sie/er die Grundsätze des Datenschutzes und die definierten Prozesse im eigenen Tätigkeitsgebiet und im eigenen Arbeitsalltag umsetzt; davon gibt es keine Ausnahmen. Dazu muss sie/er die nötigen Regeln und Pflichten kennen.

	<p>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (mit kirchlicher Sendung) sind Angestellte der Kirchgemeinde und Beauftragte des Bischofs. Sie orientieren sich (auch) an den Vorgaben des Bistums in ihrem Tätigkeitsbereich.</p> <p>Die angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, die freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter so zu informieren, dass Letztere jeweils wissen, was sie mit <i>ad hoc</i> für einen konkreten Zweck bearbeiteten Daten (z. B. einen Anlass) tun dürfen und was nicht.</p>
--	---

5. Grundprinzipien des Datenschutzrechts

Das Datenschutzrecht kennt sieben Grundprinzipien. Es sind Regeln, die bei jeder Datenbearbeitung einzuhalten sind.



Die einzelnen Prinzipien bedeuten:

Prinzip	Bedeutung
<i>Rechtmässigkeit</i>	<p>Personendaten sind unter Einhaltung der jeweils anwendbaren Regeln zu bearbeiten. Die Pfarrei bearbeitet Personendaten zur Erfüllung ihrer pastoralen Aufgaben unter Einhaltung der Prinzipien und Pflichten des DSG.</p> <p>Die Kirchgemeinde bearbeitet Personendaten zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben, wie diese <i>im staatlichen Recht</i> verankert sind (hier ist die Rechtmässigkeit eine eigentliche «Gesetzmassigkeit»).</p> <p>Für die Erfüllung pastoraler Aufgaben hält das kirchliche Recht zusätzliche Vorgaben bereit. Siehe dazu das Dokument «Taufbücher führen – Datenschutz einhalten».</p>
<i>Zweckbindung</i>	<p>Personendaten dürfen grundsätzlich nur zu dem Zweck bearbeitet werden, zu dem sie erhoben wurden (Zweckänderungsverbot). Das Sammeln von Daten auf Vorrat ist nicht erlaubt.</p>

	Im kirchlichen Kontext handelt man im Rahmen einer frei gewählten Gemeinschaft. Darum darf bei der Nutzung von Personendaten innerhalb dieser Gemeinschaft die Zweckbindung je nachdem etwas grosszügiger gehandhabt werden und es dürfen Personendaten dann verwendet werden, wenn man davon ausgehen darf, dass ein (in der Regel in der Pfarrei aktives!) Mitglied die Bearbeitung wünscht (z. B. wird ein aktives Mitglied angefragt, bei einem Anlass mitzuwirken).
<i>Datensparsamkeit</i> (auch <i>Verhältnismässigkeit</i>)	Datensparsamkeit bedeutet: «so wenig Personendaten wie möglich». Zur Datensparsamkeit gehört auch die <i>Speicherbegrenzung</i> , d.h. die Löschung von Daten, sobald sie nicht mehr benötigt werden.
<i>Sicherheit</i>	Personendaten sind vor <i>Verlust</i> , vor <i>Verfälschung</i> und vor <i>unbefugtem Zugriff</i> zu schützen. Dazu setzt die Pfarrei Massnahmen um, die sowohl technische als auch organisatorische Aspekte beinhalten (sog. technische und organisatorische Massnahmen, TOMs).
<i>Transparenz</i>	Betroffene Personen werden über Datenbearbeitungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben informiert; es wird darauf geachtet, dass die betroffenen Personen ihre Rechte geltend machen können. Stichwort: Datenschutzerklärung!
<i>Richtigkeit</i>	Es muss sichergestellt werden, dass korrekte Daten bearbeitet werden. Es müssen angemessene Massnahmen getroffen werden, um unrichtige Daten berichtigen oder löschen zu können.
<i>Rechenschaftsfähigkeit</i>	Die Pfarrei sorgt organisationsintern für die notwendigen <i>Prozesse</i> und <i>Verfahren</i> , um den Datenschutz kontinuierlich umzusetzen, die getroffenen Massnahmen zu dokumentieren und damit nachzuweisen, dass der Datenschutz umgesetzt wird.

Die einzelnen Prinzipien werden im Dokument «Datenschutz: FAQ Bistum Basel» eingehender illustriert.

6. Die besonderen Pflichten des Datenschutzes

Das Datenschutzrecht kennt besondere Pflichten, nämlich:

Besondere Pflicht	Bedeutung
<i>Datenbearbeitungsverzeichnis</i>	Gemäss DSG haben Private, die Daten bearbeiten, ein sogenanntes «Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten» (Datenbearbeitungsverzeichnis) zu führen. Dieses stellt zu den Geschäftsprozessen mit Personendaten innerhalb der Organisation die wichtigsten Informationen zusammen, u.a. den Bearbeitungszweck, die Kategorien betroffener Personen und Daten, etc. Detaillierte Informationen dazu finden sich in der Dokumentvorlage «Bearbeitungsverzeichnis». Kleinere Organisationen mit weniger als 250 Mitarbeitenden sind von der Pflicht zur Führung eines Datenbearbeitungsverzeichnisses ausgenommen, sofern sie nicht in grösserem Umfang besonders schützenswerte Personendaten (in Pfarreien gilt das z. B. für die Konfession) bearbeiten. Darum ist das Datenbearbeitungsverzeichnis zu erstellen (siehe «Datenschutz: Vorlage Bearbeitungsverzeichnis»).
	Wenn die Pfarrei in diesem Punkt mit der Kirchgemeinde zusammen ein Verzeichnis erstellt, sind die Anforderungen des kantonalen Datenschutzrechts zu prüfen. Dieses sieht nicht immer dieselbe Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses vor.
<i>Datenschutzfolgenabschätzung</i> (DSFA)	Das Datenschutzrecht sieht vor, dass die Auswirkungen einer Datenbearbeitung auf die betroffenen Personen immer vorab zu prüfen sind, und zwar bei jedem neuen Projekt, das die Bearbeitung von Personendaten mit sich

	<p>bringt, sowie dann, wenn eine bestehende Datenbearbeitung angepasst wird. Das heisst: Bei jeder neuen Software, die eingeführt wird, bei einem neuen Newsletter oder einer Veränderung eines Prozesses, muss man sich die Frage stellen: Welche Auswirkungen hat dies auf die Privatsphäre der betroffenen Personen?</p> <p>Es gehört also als Grundregel dazu, dass die datenschutzrechtlichen Auswirkungen im Planungsstadium eines Projekts geprüft und dokumentiert werden. Je nachdem, wie umfangreich und sensitiv die Datenbearbeitung ist, wird diese Prüfung wenig oder mehr Zeit in Anspruch nehmen. Wichtig ist aber, dass sie durchgeführt wird. Datenbearbeitungen mit hohen Risiken sind zusätzlich der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde in einer Vorabkontrolle (oder Vorabklärung) zu unterbreiten.</p> <p>Verantwortlich für die Initiierung der Datenschutz-Folgenabschätzung (sowie ggf. Vorabkontrolle) ist die bzw. der für eine Datenbearbeitung zuständige Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter. Über allfällige Restrisiken entscheidet die Leitung der Kirchgemeinde als Gesamtgremium im Einvernehmen mit der Leitung der Pfarrei.</p>
<i>Meldepflicht Datenschutzvorfall (auch: data breach notification)</i>	<p>Datenschutzvorfälle (d.h. der Verlust, die Verfälschung oder die unbefugte Kenntnisnahme von Personendaten) sind der zuständigen staatlichen Datenschutzaufsichtsbehörde zu melden. Diese stellen oftmals Formulare für die Meldung zur Verfügung.</p> <p>Die oder der Mitarbeitende, welche einen Datenschutzvorfall in der Pfarrei vermutet (!) oder entdeckt, meldet dies unverzüglich den Leitungen der Pfarrei bzw. der Kirchgemeinde. Die Meldung geht dem Tagesgeschäft immer vor. Zusätzlich dazu kann der Generalvikar informiert werden, der beratend zur Seite steht.</p>
<i>Informationspflicht</i>	<p>Die Leitungen der Pfarrei bzw. die Kirchgemeinde sind dazu verpflichtet, betroffene Personen darüber zu informieren, wie sie deren Personendaten bearbeiten.</p>
<i>Betroffenenrechte</i>	<p>Das kantonale Datenschutzrecht sieht verschiedene Ansprüche vor, die eine von einer Datenbearbeitung betroffene Person im Zusammenhang mit ihren eigenen Personendaten bei Pfarreien oder Kirchgemeinden geltend machen kann. Dazu gehören das Auskunfts- und Einsichtsrecht, die Berichtigung oder Vernichtung unrichtiger Personendaten, Unterlassung und Feststellung widerrechtlicher Datenbearbeitung, Einschränkung und Sperrung eigener Daten.</p>

ANHANG 1

Datenschutz-Schnittstellen zwischen Pfarrei und Kirchgemeinde

Vorbemerkung:

Pfarreien sind Organisationseinheiten der Diözese, die privatrechtlich organisiert ist, weil Diözesen in der Schweiz keine öffentlich-rechtliche Anerkennung haben. Privatrechtliche Organisationen sind in der Schweiz dem Datenschutzgesetz des Bundes (DSG) unterstellt. Die Datenschutzrichtlinien für die Pfarreien orientieren sich darum am DSG und innerkirchlich am kanonischen Recht.

Kirchgemeinden sind öffentlich-rechtliche Körperschaften. Sie sind dem jeweiligen kantonalen Datenschutzgesetz unterstellt. Das Bistum Basel umfasst zehn Kantone mit ihrem je eigenen kantonalen Datenschutzgesetz. Das Zusammenspiel verschiedener Rechtssysteme ist anspruchsvoll. Es wird empfohlen, einmal pro Jahr in den Exekutivgremien der Kirchgemeinden im Beisein der Leitung der Pfarrei den Datenschutz zu traktandieren.

Drei Konstellationen werden unterschieden:

- Konstellation 1 – Allgemeine Tätigkeiten der Kirchgemeinde über die Bedarfsverwaltung hinaus: Hier kann eine spezifische gesetzliche Grundlage für Datenbearbeitungen erforderlich sein, weil es um die Erfüllung von Aufgaben der Kirchgemeinde als öffentlich-rechtliche Körperschaft geht. Nimmt die Pfarrei an solchen gemeinsamen Bearbeitungsprozessen teil, sind diese dann nur zulässig, wenn die spezifische gesetzliche Verankerung gegeben ist. Auch hier könnte die Pfarrei im Extremfall den Standpunkt einnehmen, dass dies für sie nicht gilt. Wenn aber eine staatliche Datenschutzaufsichtsstelle eine Datenbearbeitung durch die Kirchgemeinde untersagt, fällt diese bei einem gemeinsamen Prozess dann de facto in einem ersten Moment auch für die Pfarrei ins Wasser.
- Konstellation 2 – Das Handeln der Pfarrei ist eine Voraussetzung für die Anwendung staatlichen Rechts, womit die Grundrechte und insbesondere die Verfahrensrechte gelten: Personalrecht (Urteil des Kantonsgerichts Baselland vom 5. Sept. 2007, Nr. 810 06 199).
- Konstellation 3 – Staatlich durchregulierte Sonderbereiche: Z. B. im Gesundheitsrecht oder im Schulrecht sehen die staatlichen Erlasse dann Datenschutzpflichten vor, die ungeachtet der Rechtsform auch für die Pfarrei gelten.

Im Folgenden werden Schnittstellen erwähnt, die Absprachen benötigen, weil das Rechtssystem der Pfarrei und jenes der Kirchgemeinde betroffen sind.

Bereich: Personalrecht

1. Kirchliches Personal hat im dualen System eine Doppelunterstellung:
 - a. Auftraggeber ist der Bischof (Missio canonica) oder die Leitung der Pfarrei (für jene, die keine bischöfliche Beauftragung erhalten).
 - b. Anstellungsbehörde ist die Kirchgemeinde (für die Spezialsorge eine andere öffentlich-rechtliche Institution).Was demnach die Ausübung des Auftrags betrifft, untersteht dem Datenschutzgesetz des Bundes, was die Anstellung betrifft, den kantonalen Datenschutzgesetzen.

Bereich: Elektronische Datenverarbeitung

2. Wer Zweck und Mittel für EDV-Programme beibringt, ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verantwortlich. Im kirchlichen Kontext kann die Leitung der Pfarrei den Zweck bestimmen (z.B. Datenbankprogramm für die Mitgliederkontakte), die Kirchgemeinde finanziert das Programm. Wer jeweils die Datenschutzverantwortung übernimmt, ist zwischen der Leitung der Pfarrei und der Kirchgemeinde verbindlich zu vereinbaren.

Anhang 2

Und jetzt – was mache ich als Leitungsperson konkret?

- Schritt 1: Grundlagendokument und FAQ-Dokument lesen und alle Angestellte lesen lassen.
- Schritt 2: Austausch unter den Angestellten: Haben wir die Inhalte verstanden? Was tun wir schon für den Datenschutz? Was gilt es noch zu tun?
Gegebenenfalls den Datenschutz Self-Check ausfüllen lassen und besprechen, wenn es noch Sensibilisierungsarbeit braucht.
- Schritt 3: Was an Datenschutzmassnahmen schon vorhanden ist, mit den hiermit veröffentlichten Angaben vergleichen und, wo nötig ergänzen oder korrigieren. Was an Datenschutzmassnahmen noch fehlt, ergänzen.
- Schritt 4: Vorlage Datenbearbeitungsverzeichnis besprechen und ergänzen.
- Schritt 5: Vorlage Datenbearbeitungsinformation besprechen und die entsprechenden Hinweise für die Anmeldeformulare, für Listen u.a.m. vorbereiten. Vgl. Datenschutzerklärung für Webseite, für Freiwillige.
- Schritt 6: Spezialfragen klären, z.B. Bildrechte (vgl. entsprechendes Dokument)
- Schritt 7: Das mit Datenschutzrichtlinien ergänzte Dokument «Pfarreibücher führen – Datenschutz einhalten» lesen und im Team besprechen.
- Schritt 8: Eine Person aus dem Team als Datenschutzansprechperson bestimmen.
- Schritt 9: Leitung der Pfarrei/des Pastoralraumes bespricht Datenschutzfragen mit der Exekutive der Kirchgemeinde/des Zweckverbandes.
- Schritt 10: Aufmerksam bleiben – Datenschutzverhalten kontinuierlich verbessern und doch Mass halten.

Hinweis: Die Datenschutzdokumente bleiben vor Ort. Die Leitung der Pfarrei ist für die Aktualisierung verantwortlich.

Verantwortlich: Generalvikariat
Erstveröffentlichung:: 01.03.2024